

Synopse

Teilrevision Zivilstandsverordnung (Auslagerung Aufsichtsbehörde)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **211.110**

Aufgehoben: –

Ausgangslage	1. Lesung Standeskommission
	I.
	Änderung Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 24. Juni 2024:
Art. 5 Aufsichtsbehörde ¹ Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Standeskommission. ² Sie sorgt für den Vollzug des Zivilstandswesens und kann diesbezügliches Ausführungsrecht erlassen.	³ Die Standeskommission kann mit Vereinbarung die Aufgaben der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise an einen anderen Kanton übertragen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Februar 2027 in Kraft.